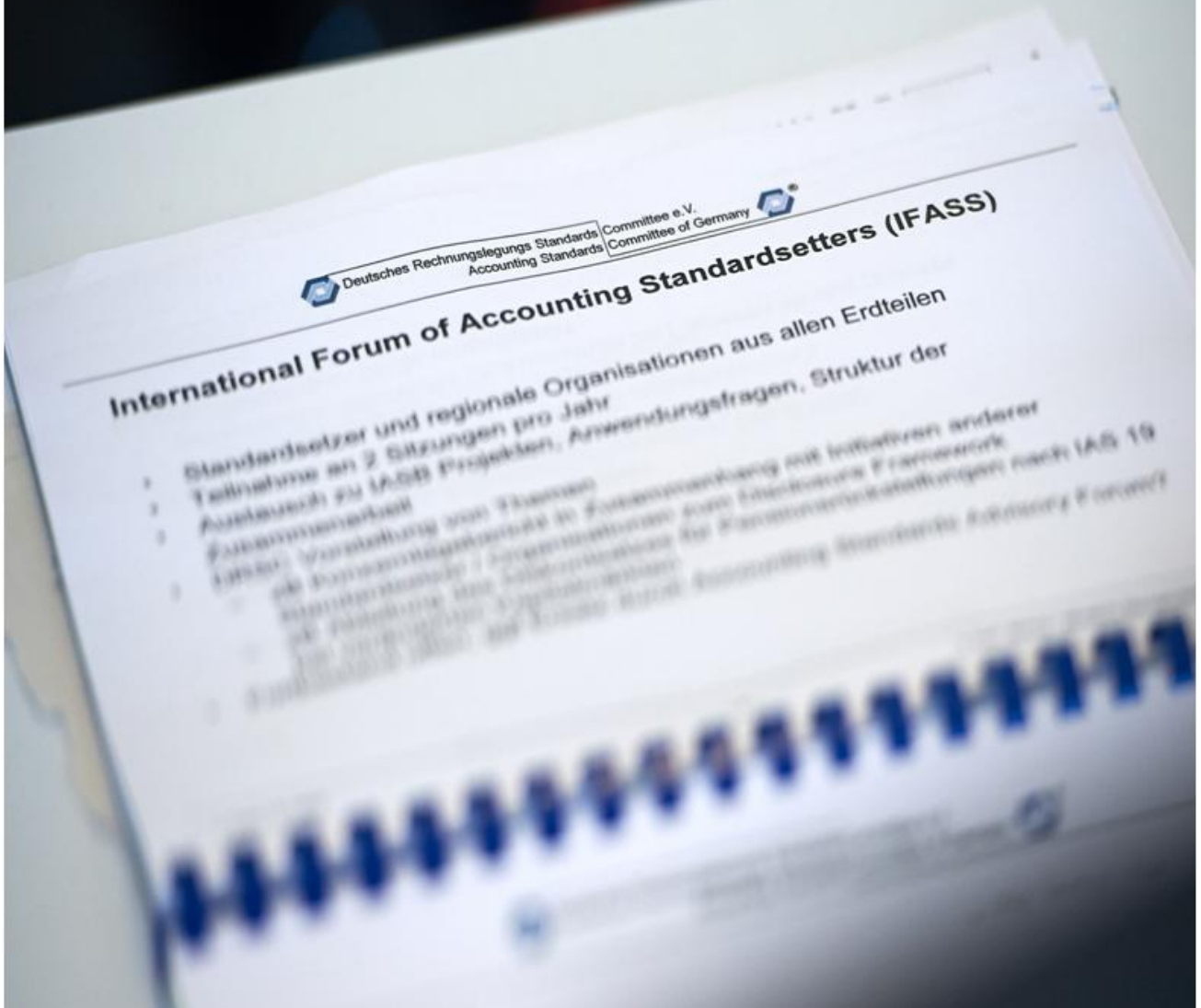


DRSC-Quartalsbericht Q4/2013



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Vorwort

Quartalsbericht
Q4/2013

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

Das Jahr 2013 ist vorüber, und eine erfreuliche Nachricht sei vorweggenommen: Das DRSC freut sich über die Wahl von Herrn Peter Mißler zum Vizepräsidenten und auf die bevorstehende Zusammenarbeit bei allen anstehenden Themen – von der HGB-Reform über die Umstrukturierung europäischer Organisationen bis zur Fortentwicklung der internationalen Normen.

Seitens des IASB sind kurz vor Jahresende noch einige Dokumente finalisiert worden, wenngleich die Großprojekte Finanzinstrumente, Erlöserfassung, Leasingverhältnisse und Versicherungsverträge trotz einiger Fortschritte weiterhin nicht zur Vollendung gelangten. Das IFRS IC sieht sich unverändert mit einer Flut von Anfragen konfrontiert, unter denen Standards wie IAS 19, IFRS 2 oder das – noch recht junge – Konsolidierungspaket (IFRS 10-12 etc.) besonders häufig Gegenstand sind. Unser IFRS-Fachausschuss ist in gewohnter Weise flächendeckend aktiv gewesen und hat sich all diesen IFRS- und IFRS IC-Themen ausführlich gewidmet. Darüber hinaus haben wir auch unsere Rolle im ASAF intensiv wahrgenommen, wobei sich das Forum zunehmend als selbstbewusstes Beratungsgremium – ganz im vorgesehenen Sinne – etabliert hat und wahrgenommen wird.

Aus Sicht des DRSC haben jedoch nationale Rechnungslegungsthemen eine mindestens gleichgewichtige Rolle gespielt. Insbesondere zur Änderung der Bilanzrichtlinie muss nun die daraus resultierende HGB-Reform auf den Weg gebracht werden. Dabei hat sich unser HGB-Fachausschuss mit zwingend erforderlichen Änderungen ("Pflicht") sowie mit weiteren potenziellen Änderungssachverhalten befasst, die somit den Charakter einer "Kür" haben. Hierzu möchten wir auf den – diesmal aus unserer eigenen Sicht formulierten – vertiefenden Kommentar auf S. 4 verweisen!

Zudem berichten wir diesmal verstärkt über unsere DRS-Projekte, wo teils Überarbeitungen, teils neue DRS in Arbeit sind, und wo umfassende Fortschritte gemacht wurden – obgleich die Veröffentlichung der jeweiligen Entwürfe erst noch bevorsteht.



Schließlich hat ein vorrangig politisches Thema das letzte Quartal des Jahres 2013 geprägt: der Maystadt-Review, zu dem der finale Bericht – mit Vorschlägen über die künftige Organisations- und Prozessstruktur zur Fortentwicklung und Gesetzgebung in Bezug auf die Rechnungslegung in der EU – im November 2013 vorgelegt wurde.

Da hier die präferierte Option eine Umgestaltung der EFRAG bei gleichzeitiger Beibehaltung des Beratungsgremiums ARC vorsieht, rückt die Rolle nationaler Standardsetzer – also auch des DRSC – in den Fokus der Gespräche. Deren bisher starke finanzielle, aber weniger stimmberechtigte Beteiligung soll aller Erwartung nach gestärkt werden. Dass wir uns also – im Sinne unserer Mitglieder, aber auch im Sinne der EU-Rechnungslegung – besonders in die Diskussion einbringen, ist Selbstverständnis und Verpflichtung zugleich. Dass sich alle Beteiligten, darunter die betroffene EFRAG, nicht immer sofort auf einen Nenner einigen können, liegt ebenfalls in der Natur der Sache. Insofern sind Diskussion und Findung von Details noch im Gange. Wir haben die gute Hoffnung, dass diese Umgestaltung aber noch in dieser EU-Legislaturperiode vollzogen werden kann. Wir bleiben also dran!

Ihnen allen ein erfolgreiches Jahr 2014 und natürlich wieder viel Spaß beim Lesen dieses DRSC-Quartalsberichts wünscht

Ihre

Liesel Knorr



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	10
d) Institutionelle Themen	10
e) Protokolle	12
2. Weitere Institutionen	12
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	13
1. EFRAG	13
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	13
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	13
c) Stellungnahmen.....	14
d) Endorsement Advices.....	15
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	15
f) Protokolle	16
2. EU-Kommission	17
3. Weitere Institutionen	19
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	20
1. DRSC.....	20
a) Verabschiedete Verlautbarungen	20
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	20
c) Stellungnahmen.....	20
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	21
e) Protokolle	24
2. Weitere Institutionen	24
Sonstiges	25
Impressum	28



Anmerkungen zur bevorstehenden HGB-Reform

Seit Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Mai 2009 sind nur wenige Änderungen an den handelsrechtlichen Regelungen der Rechnungslegung vorgenommen worden. In Anknüpfung an die Initiative eines besonderen Regimes für Kleinstkapitalgesellschaften (umgesetzt im Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz Ende 2012) steht nun mit der Umsetzung der im Juni 2013 veröffentlichten neuen EU-Bilanzrichtlinie die nächste Änderung an, die bis Mitte 2015 abgeschlossen werden sollte. Ziel der Richtlinienüberarbeitung ist vor allem eine Deregulierung für kleine Kapitalgesellschaften.

Der Umsetzungsbedarf für das HGB wird als nicht sehr umfangreich angesehen. Die Entlastungsmöglichkeiten für kleine und mittelgroße Unternehmen werden wohl wie bisher maximal ausgeschöpft. Dazu ist vor allem die Anhebung der Schwellenwerte um etwa 20% zu nennen. Ob der nun in die Richtlinie neu aufgenommene Grundsatz der Wesentlichkeit zumindest für Ausweis und Offenlegung formell im HGB zu verankern ist, mag noch diskutiert werden; implizit wird er wohl schon als GoB angesehen. Ebenso kann noch zu prüfen sein, ob die mit dem BilMoG umgesetzte Formulierung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise der neuen Richtlinienvorgabe „*substance over form*“ entspricht. Die maximale Nutzungsdauer für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert und für aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist festzulegen für die Fälle, dass die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Bei den Anhangangaben wurde die grundsätzliche Vorgehensweise umgedreht: Ausgangspunkt ist nicht mehr der Maximalkatalog für große Kapitalgesellschaften mit Abstufungen für mittelgroße und kleine, sondern ein einheitlicher Katalog für alle, auf den für mittelgroße und große aufgestockt wird. Daraus ergeben sich Verschiebungen, die zu einem mehr, aber auch zu einem weniger gegenüber der dem derzeitigen HGB-Katalog führen. Schließlich sind die wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstich-

tag nicht mehr im Lagebericht, sondern im Anhang anzugeben.

Neu ist die Verpflichtung für große Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse in der mineralgewinnenden Industrie und in der Primärforstwirtschaft, jährlich einen gesonderten Bericht zu Zahlungen an staatliche Stellen in Drittländern offenzulegen. Die Berichterstattung hat länderweise und getrennt nach Projekten zu erfolgen, sofern die Zahlungen den Betrag von 100.000 EUR überschreiten.

Schließlich liegt der Entwurf einer Änderung der EU-Bilanzrichtlinie zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen und Diversität von April 2013 vor, deren Verabschiedung in der 1. Hälfte des kommenden Jahres nach Zustimmung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments am 17. Dezember 2013 wohl erwartet werden kann. Damit könnte eine gleichzeitige, d.h. für diese Richtlinienänderung frühzeitige Umsetzung erfolgen. Im Lagebericht sollen Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, der Achtung von Menschenrechten, der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie der Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit sorgen. Es bleibt abzuwarten, wieweit die Detaillierung der Anforderungen gezogen wird, welche Leitlinien herausgegeben oder herangezogen werden.

Der Plan, die Bilanzrichtlinie um länderweise Steuertransparenz zu erweitern, scheint zunächst vertagt, da die Mehrheit der Mitglieder im Rechtsausschuss dafür votiert hat, erst bei der Überprüfung der Richtlinie in 2018 das Thema erneut aufzunehmen. Der Berichterstatter hat nun das Mandat, die Verhandlungen mit dem Europäischen Rat aufzunehmen. Ob das Europa-Parlament noch zum Abschluss des Projektes in dieser Legislaturperiode kommt, bleibt abzuwarten. Wenn ja, könnten auch diese erweiterten Berichtsanforderungen in die Umsetzung der neuen Bilanzrichtlinie einbezogen werden.

Liesel Knorr



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle Arbeitsprogramm des IASB (Stand: 17.12.2013) umfasst folgende Projekte:

- Finanzinstrumente,
- Versicherungsverträge,
- Leasingverhältnisse,
- Preisregulierte Geschäftsaktivitäten,
- Erlöserfassung,
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP),
- IFRS-Rahmenwerk,
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. den bevorstehenden Dokumenten und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 12.12.2013) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Interpretationsthemen. Letztere werden unterschieden in solche, die in Form von Interpretationen veröffentlicht werden oder als Vorschlag für eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) an den IASB weitergeleitet werden, und solche, die mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation abgeschlossen werden.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

Ergänzung zu IFRS 9 – Hedge Accounting

Der IASB hat am 19. November 2013 eine ergänzte Version von IFRS 9 *Financial Instruments* veröffentlicht. Hiermit wurden die überarbeiteten Regelungen zum Hedge Accounting verabschiedet und als Kapitel 6 in IFRS 9 ergänzt. Diese sollen die analogen Vorschriften zum Hedge Accounting in IAS 39 ersetzen.

Die überarbeiteten Regeln zum Hedge Accounting bringen folgende Neuerungen und Erleichterungen mit sich:

- Zielsetzung: Künftig soll das Hedge Accounting das tatsächliche Risikomanagement realitätsnäher abbilden, somit nicht mehr vorrangig sog. *Accounting Mismatches* vermeiden oder beseitigen.
- Designationsmöglichkeiten: In Einklang mit der Zielsetzung sind vielfältigere Designationsmöglichkeiten zulässig; insb. dürfen künftig Nettopositionen bzw. aggre-



gierte Exposures sowie vor allem im Bereich von Nicht-Finanzinstrumenten verstärkt einzelne Risikokomponenten designiert werden.

- Effektivitätsüberprüfung: Der Effektivitätstest ist künftig nur noch prospektiv und im Grundsatz nur noch qualitativ vorzunehmen. Die feste 80-125%-Bandbreite wurde aufgehoben.
- Hedgebeendigung: Anders als bisher dürfen bilanzielle Sicherungszusammenhänge nicht mehr willkürlich aufgelöst (dedesigniert) werden. Stattdessen sind Hedges im Grundsatz anzupassen, eine Auflösung nur noch – dann aber verpflichtend – bei Beendigung der ökonomischen Absicherung vorzunehmen.

Zugleich hat der IASB allen Unternehmen bis auf Weiteres die Option eingeräumt, alternativ die bisherigen Regelungen zum Hedge Accounting gemäß IAS 39 weiter anzuwenden. Diese Wahlmöglichkeit, Hedge Accounting nach IFRS 9 oder nach IAS 39 anzuwenden, besteht jedoch nur einmalig. Hintergrund ist, dass im Rahmen von IFRS 9 noch keine vollständigen Regelungen für sog. Portfolioabsicherungen enthalten sind, sodass sich eine Regelungslücke ergeben hätte.

Ferner wird mit dieser IFRS 9-Version erlaubt, den längst in IFRS 9 vorgesehenen ergebnisneutralen Ausweis von bonitätsbedingten Fair Value-Änderungen für Verbindlichkeiten, die at Fair Value bewertet werden, vorzeitig umzusetzen, ohne die übrigen Regelungen von IFRS 9 (vorzeitig) anzuwenden.

IFRS 9 enthält kein Erstanwendungsdatum mehr. Somit ist der bisher in IFRS 9 enthaltene Zeitpunkt für dessen Erstanwendungspflicht ab 1.1.2015 aufgehoben.

Der neue Standardtext ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich. Eine Zusammenfassung der Neuerungen durch den IASB ist aber frei verfügbar.

Änderung von IAS 19 – Employee Contributions

Der IASB hat am 21. November 2013 eine Änderung zu IAS 19 mit dem Titel *Defined Benefit Plans: Employee Contributions (Amendments to IAS 19)* veröffentlicht. Damit räumt der IASB Unternehmen eine Erleichterung für die Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten zu einem Pensionsplan ein. Aufgrund dieser Änderung von IAS 19.93 ist es Unternehmen nun gestattet, Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten in der Periode als Reduktion des laufenden Dienstzeitaufwands zu erfassen, in der die zugehörige Arbeitsleistung erbracht wurde, sofern die Beiträge unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre sind. Die Unabhängigkeit ist bspw. gegeben, wenn der Beitrag ein fester Prozentsatz des Gehalts ist. Dagegen besteht keine Unabhängigkeit, wenn z.B. der prozentuale Anteil des Gehalts, der als Arbeitnehmerbeitrag eingezahlt wird, mit der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit steigt. In diesem Fall ist die bereits in IAS 19.93 enthaltene Vorschrift anzuwenden, und die sich aus den Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten ergebenden Leistungen sind gemäß IAS 19.70 über die Dienstzeit zu verteilen. Neben dieser zentralen Änderung, werden in IAS 19.93 und 19.94 noch sprachliche Klarstellungen vorgenommen.

Die Änderung von IAS 19 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der neue Standardtext ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Draft Endorsement Advice vom 22. Dezember 2013



Improvements to IFRSs (5. Zyklus, 2010-2012)

Der IASB hat am 12. Dezember 2013 die endgültigen Änderungen des *Annual Improvements Projects* (5. Zyklus) verabschiedet. Dieser Sammel-Änderungsstandard betrifft im Einzelnen folgende Sachverhalte:

- IFRS 2 – *Definition of 'vesting condition'*;
- IFRS 3 – *Accounting for contingent consideration in a business combination*;
- IFRS 8 – *Aggregation of operating segments*;
- IFRS 8 – *Reconciliation of the total of the reportable segments' assets to the entity's assets*;
- IFRS 13 – *Short-term receivables and payables*;
- IAS 16/IAS 38 – *Revaluation method—proportionate restatement of accumulated depreciation*;
- IAS 24 – *Key management personnel*.

Die vormals im AIP-Änderungsentwurf enthaltene Änderung bei IAS 7 (*Interest paid that is capitalised*) wurde hingegen verworfen.

Die Änderungen sind ab 1. Juli 2014 verpflichtend und nur prospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Text der Änderungen ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich.

Improvements to IFRSs (6. Zyklus, 2011-2013)

Der IASB hat am 12. Dezember 2013 zugleich die endgültigen Änderungen des *Annual Improvements Projects* (6. Zyklus) verabschiedet. Dieser Sammel-Änderungsstandard betrifft im Einzelnen folgende Sachverhalte:

- IFRS 1 – *Meaning of effective IFRSs*;
- IFRS 3 – *Scope exceptions for joint ventures*;
- IFRS 13 – *Scope of paragraph 52—portfolio exception*;
- IAS 40 – *Clarifying the interrelationship of IFRS 3 and IAS 40 when classifying property as investment property or owner-occupied property*.

Die Änderungen sind gleichfalls ab 1. Juli 2014 verpflichtend und nur prospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der Text der Änderungen ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Thema	Dokument	Frist
1 IFRS for SME	<u>ED</u>	03.03.2014
2 Separate Financial Statements	<u>ED</u>	03.02.2014
3 AIP 2012-2014	<u>ED</u>	13.03.2014



1 ED/2013/9 Amendments to IFRS for SME

Der IASB veröffentlichte am 3. Oktober 2013 den Entwurf ED/2013/9 Limited Amendments to the IFRS for Small and Medium-Sized Entities (IFRS für KMU) zur öffentlichen Kommentierung. Der Entwurf basiert auf der ersten umfassenden Überprüfung des IFRS für KMU, welche im Jahr 2012 begonnen wurde. Der IASB hat zudem eine kurze Zusammenfassung dieser vorgeschlagenen Änderungen veröffentlicht.

Bei der Veröffentlichung des Standards im Juli 2009 kündigte der IASB an, eine erste umfassende Überprüfung nach zweijähriger Praxiserfahrung in den Unternehmen durchzuführen, um festzustellen, ob und welche Anpassungen an dem Standard notwendig sind. Um den Prozess zu unterstützen, welche Änderungen im Einzelnen notwendig sein könnten, veröffentlichte der IASB im Juni 2012 eine Bitte um Einreichung von Informationen und befragte die *SME Implementation Group*. Nach Überdenkung der Rückmeldungen und unter Berücksichtigung, dass der IFRS für KMU selbst noch ein junger Standard ist, entschied der IASB, den Standard nur geringfügig zu ändern.

Viele der vorgeschlagenen Änderungen erläutern nach Absicht des IASB bestehende Regelungen oder geben unterstützende Leitlinien anstatt grundlegende Standardänderungen vorzunehmen. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden hierbei vorgeschlagene Änderungen an Abschnitt 29 zu Ansatz und Bewertung latenter Steuern zur Angleichung an die aktuellen Regelungen des IAS 12.

Stellungnahmen zu dem Entwurf sind bis zum 3. März 2014 beim IASB einzureichen.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 31. Oktober 2013

2 ED/2013/10 Amendment to IAS 27 (Separate Financial Statements)

Der IASB hat am 2. Dezember 2013 den Änderungsentwurf ED/2013/10 Equity Method in Separate Financial Statements (vorgeschlagene Änderungen an IAS 27) zur Kommentierung veröffentlicht. Der Entwurf schlägt die erneute Einführung der Option zur Anwendung der Equity-Methode im Einzelabschluss eines Investors für Anteile an Tochterunternehmen, an Joint Ventures und an assoziierten Unternehmen vor.

Durch die im Jahr 2003 überarbeitete Version des IAS 27 (Anwendung ab 2005) wurden die Vorschriften in Bezug auf die Bewertung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss eines Investors geändert. Während zuvor drei Methoden für die Bewertung dieser Anteile zugelassen waren (fortgeführte Anschaffungskosten, Equity-Methode oder Bewertung als zur Veräußerung verfügbar nach IAS 39), wurde die Möglichkeit zur Anwendung der Equity-Methode gestrichen. Diese Vorschriften wurden auch in IAS 27 (2011) übernommen.

Im Zuge der IASB-Agendakonsultation 2011 wurde jedoch Kritik an dieser Änderung geäußert. So erfordert das nationale Recht einiger Jurisdiktionen die Anwendung der Equity-Methode für die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, an Joint Ventures und an assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss eines Investors. Im Dezember 2012 wurde daher das Projekt zur Erörterung der erneuten Einführung der Option zur Anwendung der Equity-Methode auf die IASB-Agenda genommen, welches den nun veröffentlichten Entwurf hervorbringt.

Stellungnahmen können bis 3. Februar 2014 beim IASB eingereicht werden.



3 ED/2013/11 Annual Improvements to IFRSs (7. Zyklus)

Der IASB hat am 12. Dezember 2013 den Sammel-Änderungsentwurf ED/2013/11 Annual Improvements to IFRSs (2012-2014 Cycle) veröffentlicht. Darin sind folgende Änderungsvorschläge enthalten:

- IFRS 5 (*Held for sale and discontinued operations – changes in methods of disposals*): Ergänzung von IFRS 5.26-29, somit Klarstellung, dass ein direkter Übergang von "held for sale" in "held for disposal" (oder umgekehrt) keine Änderung der Bilanzierung nach sich zieht.
- IFRS 7 (*Transfer Disclosures for Servicing Contracts*): Einfügung zweier Textziffern B30-31, wodurch klargestellt werden soll, dass "servicing contracts" ein sog. "continuing involvement" darstellen und bei Transfer-Angaben einzubeziehen sind.
- IFRS 7 (*Applicability of amendments to condensed interim financial statements*): Folgeänderung zu IAS 34 aufgrund der Ergänzung von IFRS 7 (Angaben zur Saldierung, verabschiedet im Dezember 2011), betreffend die Erstanwendung in Zwischenabschlüssen. Dies kann wegen der bereits erfolgten (verpflichtenden) Erstanwendung im Jahr 2013 faktisch nicht mehr geheilt werden; formal wird dennoch IFRS 7.44R teils gestrichen. Für Folgeperioden wird klarstellt, dass diese Angaben in verkürzten Zwischenabschlüssen nur dann zu erfolgen haben, wenn sie auch nach IAS 34 gefordert sind.
- IAS 19 (*Discount rate: regional market issued*): Änderung von IAS 19.83, somit sind in Währungsräumen bei der Diskontsatzermittlung künftig nicht nur Unternehmensanleihen desselben Landes, sondern derselben Währung einzubeziehen.
- IAS 34 (*Disclosure of information elsewhere in the interim report*): Ergänzung von IAS 34.16A, so dass klargestellt wird, dass Angaben entweder im Zwischenabschluss erfolgen sollen oder anderswo im Zwischenbericht, dann aber muss der Zwischenabschluss einen entsprechenden Querverweis enthalten.

Die Änderungen sollen ab 1. Januar 2016 verpflichtend umgesetzt werden.

Stellungnahmen zum ED können bis 13. März 2014 beim IASB eingereicht werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

IFRS-Fortbildungsinitiative

Der IASB hat im Rahmen seiner ins Leben gerufenen Fortbildungsinitiative einen weiteren Schritt vollzogen: Am 7. Oktober 2013 wurde umfassendes Lehrmaterial in mehreren Sprachen veröffentlicht; dieses stand bisher nur in Englisch zur Verfügung. Zudem wurde ein Leitfaden entwickelt und kurz zuvor veröffentlicht, welcher die Initiative insgesamt darstellt und erläutert.

Mit dieser Fortbildungsinitiative will der IASB die einheitliche Anwendung bzw.

Umsetzung der IFRS fördern. Zu diesem Zwecke werden regelmäßig aktuelle, leicht verständliche und erläuternde Unterlagen erarbeitet und frei verfügbar gemacht, welche die IFRS und das Standard-Setting veranschaulichen sollen. Die Initiative richtet sich an IFRS-Anwender, aber auch an Wissenschaftler und andere Fachexperten.

Details und sämtliche verfügbaren Unterlagen sind in einer eigenen Rubrik auf der Webseite des IASB zusammengestellt.



c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen ohne resultierende Interpretation berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet. Ob und wann der Interpretationsentwurf *DI/2012/2 Put Options Written on Non-Controlling Interests* finalisiert wird, ist derzeit offen.

Zu folgenden Interpretationsthemen aber hat das IFRS IC eine endgültige Agenda-Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IAS 19 – *Actuarial assumptions: Determination of discount rate*
- IFRS 10 / IAS 32 – *Puttable instruments that are non-controlling interest*
- IFRS 10/11 – *Transitional provisions in respect of impairment, foreign exchange and borrowing costs rate*

Zudem hat das IFRS IC folgende endgültige Agenda-Entscheidung getroffen, derzufolge eine Änderung (sog. *narrow scope amendment*) als erforderlich erachtet wird, dies wurde aber zur weiteren Erörterung an den IASB weitergereicht:

- IFRS 2 – *Cash-settled share-based payments that include a performance condition*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine vorläufige ablehnende Agenda-Entscheidung getroffen, die jeweils bis 20. Januar 2014 kommentiert werden kann:

- IFRS 2 – *Price difference in an initial public offering*
- IFRS 10 – *Investment Entities / definition of investment-related services*
- IAS 8 – *Change in an accounting policy vs. change in an accounting estimate*
- IAS 17 – *Meaning of incremental costs*
- IAS 39 – *Term-structured repo transactions*
- IFRIC 21 – *Levy subject to a pro-rata threshold as well as an annual threshold*

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

DPOC-Sitzung

Auf der Sitzung des DPOC am 16. Oktober 2013 standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Bericht über fachliche Aktivitäten des IASB;
 - Bericht über Erarbeitung von sog. *educational material* durch den IASB – hier erinnerte das DPOC an die unterschiedliche Bedeutung von Standardtexten und sonstigen Veröffentlichungen, wie Fortbildungsunterlagen;
 - Arbeit der Konsultationsgruppe für Auswirkungsstudien (EACG) – trotz aller Transparenz seitens des IASB ist, so das DPOC, auf die Vertraulichkeit zu achten, die in solchen Studien einbezogenen Unternehmen zugesagt ist;
 - Arbeit anderer Konsultationsforen (z.B. ASAF);
 - Entwicklungen bei XBRL.
- Mehr Details siehe im [Protokoll](#) zur Sitzung.



Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Oktober 2013 in Frankfurt zusammen. Auf der Tagesordnung standen:

- Bericht über die sog. *executive session* der Treuhänder;
- Aktuelle Entwicklungen in den IASB-Projekten;

- Bericht des IASB-Vorsitzenden, u.a. zur Zusammenarbeit mit dem ASAF;
- Bericht des DPOC-Vorsitzenden.

Genauer ist aus dem Protokoll zur Sitzung ersichtlich.

ASAF-Zusammenkunft

Die Mitglieder des ASAF kamen Anfang Dezember 2013 auf Einladung des IASB erneut in London zusammen. Diesmal standen folgende Themen zur Diskussion:

- Conceptual Framework;
- Erstes Feedback zum Leasing-Projekt;
- Fortschritte im Projekt "*Rate-regulated Activities*";
- Geplante Aktivitäten zu den Research-Projekten des IASB.

Das Projekt "Finanzinstrumente" wurde dem ASAF bewusst nicht mehr zur Diskussion gestellt; der IASB geht – allem Anschein nach – davon aus, dass für die in diesem Projekt offenen Phasen (Kategori-

sierung & Bewertung, Impairment) die Vollendung nahe bevorsteht. Research-Aktivitäten haben (wohl aus Kapazitätsgründen) derzeit keine hohe Priorität, insofern wurden hierunter keine konkreteren Projekte hervorgehoben.

Zudem wurden die für die ASAF-Treffen im Jahr 2014 anstehenden Themen bestimmt.

Für mehr Details siehe die Zusammenfassung zu dieser Sitzung.

Hiermit reichen wir außerdem die Zusammenfassung des vergangenen ASAF-Treffens im September 2013 nach.

Monitoring Board vollendet Überarbeitung seiner Charter und des MoU

Der Monitoring Board der IFRS-Stiftung hat am 31. Oktober 2013 die Überarbeitung seiner Charter und des MoU vollendet. Dem war ein Review der IFRS-Governance vorausgegangen; Ergebnisse dieses Review wurden bereits im Februar 2012 in einem Abschlussbericht veröffentlicht. Insb. wurden Verbesserungen bei der Führungs-

struktur inkl. der Kriterien zur Mitgliedschaft im Monitoring Board umgesetzt.

Am 31. Oktober 2013 nun wurde neben einer Kurzdarstellung der Review-Ergebnisse auch der Wortlaut der neuen Version der Charter sowie des MoU veröffentlicht.

Gründung einer Arbeitsgruppe im Rahmen der Disclosure Initiative

Der IASB hat die Gründung einer neuen AG für seine *Disclosure Initiative* bekanntgegeben. Hintergrund sind Bestrebungen des IASB, die Bedenken hinsichtlich Disclosures in den IFRS mit einer kurz- sowie

mittelfristig ausgerichteten Strategie zu adressieren. Das DRSC unterstützt personell die neue AG des IASB. Nähere Informationen finden sich in einer Pressemitteilung des IASB.



e) Protokolle

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRS IC	IFRS AC
Oktober	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Protokoll</u>
November	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRS IC-Update</u>	---
Dezember	<u>IASB-Update</u>	---	---

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 IFRS for SME	<u>DCL</u>	11.02.2014
2 Employee Contributions	<u>DEA</u>	17.01.2014

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2013/9

EFRAG hat am 31. Oktober 2013 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2013/9 *Limited Amendments to the IFRS for Small and Medium-Sized Entities* veröffentlicht. Darin befürwortet EFRAG grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, fordert jedoch vereinzelt weitere Klarstellungen und Ergänzungen zu den Vorschlägen. Ferner spricht sich EFRAG für die Einführung von Optionen hinsichtlich der Aktivierung von Entwicklungs- und Fremdkapitalkosten sowie hinsichtlich der Neubewertungsmethode für Sachanlagen aus. Stellungnahmen werden von EFRAG bis 11. Februar 2014 erbeten.

2 Entwurf einer Endorsementempfehlung zur Änderung von IAS 19

EFRAG hat am 22. Dezember 2013 einen sog. Draft Endorsement Advice zur Änderung von IAS 19 (*Employee Contributions*) veröffentlicht. Darin wird die Einhaltung der Übernahmekriterien bestätigt und somit die Übernahme der Standardänderung in EU-Recht vorläufig empfohlen. EFRAG erbittet hierzu noch Stellungnahmen bis zum 17. Januar 2014.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt, deren Frist zwischenzeitlich abgelaufen ist.



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/6 (Leases)

EFRAG hat am 15. Oktober 2013 seine Stellungnahme zum ED/2013/6 *Leases* veröffentlicht. Darin äußert EFRAG schwerwiegende Bedenken zu den vorgeschlagenen Regelungen und empfiehlt von einer Fertigstellung des Standards auf Basis dieses Entwurfs abzusehen. Die Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Komplexität des *dual measurement model* für Leasingnehmer und dessen Inkonsistenz zum grundsätzlich verfolgten Nutzungsrechte-Ansatz, auf zusätzliche Fragestellungen, welche aus dem *receivable and residual model* für Leasinggeber resultieren und auf ein erwartetes negatives Verhältnis zwischen erreichtem Nutzen und aufgebrachtten Kosten für die Umsetzung der Regelungen, welches jedoch durch zusätzliche Vereinfachungen verbessert werden könnte.

→ *Ergänzender Hinweis: Das DRSC hatte seine Stellungnahme hierzu bereits im September 2013 verabschiedet; mehr dazu auf S. 20 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2013.*

2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/7 (Insurance Contracts)

EFRAG hat am 18. November 2013 seine Stellungnahme zum ED/2013/7 *Insurance Contracts* veröffentlicht. Darin befürwortet EFRAG insbesondere die neuen Regelungen zur Anpassung der vertraglichen Servicemarge (welche jedoch auch Änderungen der Risikomarge umfassen sollten), den Vorschlag zu einer retrospektiven Anwendung des neuen Standards sowie die Bemühungen des IASB, den Zusammenhang zwischen Aktiv- und Passivseite adäquat abzubilden, um Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen zu vermeiden. Der vom IASB vorgeschlagene Ansatz für das überschussberechtigende Geschäft wird von EFRAG abgelehnt; stattdessen wird der von der Versicherungsindustrie entwickelte Alternativansatz unterstützt. Hinsichtlich des Umsatzausweises ist laut EFRAG keine einheitliche Größe für alle Arten von Versicherungsverträgen zielführend. Bezüglich der Zinsdifferenz plädiert EFRAG für ein Wahlrecht zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis (OCI) je nach Geschäftsmodell.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 22. Oktober 2013*

3 Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/8 (Bearer Plants)

EFRAG hat am 28. Oktober 2013 seine Stellungnahme zum ED/2013/8 *Bearer Plants* veröffentlicht. Darin wird dem Vorschlag, fruchttragende Pflanzen sowohl vor als auch nach der Reife nicht nach IAS 41, sondern nach IAS 16 zu bilanzieren, zugestimmt. Gleichwohl soll der Anwendungsbereich dieser Änderung ausgeweitet werden – insb. auf bestimmte Tiere. Zudem wird auf Hinweise gegenüber EFRAG Bezug genommen, denen zufolge auch für bestimmte landwirtschaftliche Produkte die nach IAS 41 vorgesehene Fair Value-Bilanzierung grundlegend zu hinterfragen sei. Schließlich schlägt EFRAG vor, den Zeitpunkt der Reife zu definieren. Den sonstigen Vorschlägen bzgl. Angaben oder Übergangsvorschriften stimmt EFRAG zu.

→ *siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 14. Oktober 2013*



4 Schreiben an die EU-Kommission und den IASB bzgl. langfristiger Investitionsaktivitäten

EFRAG hat am 25. Oktober 2013 jeweils ein Schreiben an den IASB und die EU-Kommission zum Thema "langfristige Investitionsaktivitäten" gerichtet. Hintergrund ist das von der EU-Kommission am 25. März 2013 veröffentlichte Grünbuch in Sachen „Langfristige Finanzierung der Europäischen Wirtschaft“. Darin erläutert die Kommission, dass Europa vor der Aufgabe stehe, die EU auf den Weg intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zurückzuführen. Die Bewältigung dieser Aufgabe erfordere Anstrengungen zur Deckung des großen Bedarfs an langfristigen Investitionen. Hierzu wirft die Kommission u.a. die Frage auf, inwieweit auch Rechnungslegungsvorschriften ggf. die Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen.

Im Ergebnis schlägt EFRAG diesbezüglich Folgendes vor:

- Langfristige Geschäftsmodelle sollten bei den Bilanzierungsvorschriften zur Klassifizierung und Bewertung für Finanzinstrumente berücksichtigt werden.
- Die Bilanzierung langfristiger Investitionen sollte das Zusammenspiel zwischen Vermögenswerten und diesbezüglichen Schulden berücksichtigen.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung sollte mehr als Maßstab nachhaltiger Leistung und eher nicht zur Abbildung kurzfristiger Wertschwankungen dienen.

EFRAG kommentiert hierzu in den vorgenannten Schreiben insb. die Behandlung in schuldenseitig getriebenen Geschäftsmodellen wie etwa Versicherungen, Pensionsfonds oder langfristigen Versorgungs- und Infrastrukturprojekten. Eine weitere Analyse für vermögenswertgetriebene Geschäftsmodelle, wie etwa Förderbanken bleibt einem separaten Schreiben vorbehalten, dass für das erste Quartal 2014 erwartet wird.

d) Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Endorsement-Empfehlungen (Advices) abgegeben.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Sitzung des Supervisory Board von EFRAG

Das *Supervisory Board* von EFRAG kam am 20. November 2013 in Brüssel zusammen. Auf der Tagesordnung stand u.a. eine erste Befassung mit dem Maystadt-Bericht.

Das Board hob hervor, dass die Option 1 unterstützt werde. Zudem wurde deutlich

gemacht, dass als erstes die EFRAG-Finanzierung für das Jahr 2014 sichergestellt werden müsse. Insb. werden die Mitglieder der *National Funding Mechanisms* aufgerufen, bereits frühzeitig ihre Zusage für 2014 zu bestätigen. Mehr Details finden sich im Ergebnisbericht zur Sitzung.



EFRAG vollendet Feldtests zu diversen IASB-Entwürfen

EFRAG hatte gemeinsam mit vier nationalen Standardsetzern Europas (darunter das DRSC) im Frühjahr 2013 drei Feldtest gestartet. Diese wurden zwischenzeitlich be-

endet. Zu diesen Feldtests wurden von EFRAG Abschlussberichte veröffentlicht. Mehr Details dazu finden sich in diesem Quartalsbericht auf [Seite 22](#).

EFRAG veröffentlicht Forschungspapier zur Rolle des Geschäftsmodells

EFRAG, ANC und FRC haben am 18. Dezember 2013 gemeinsam ein [Research Paper](#) *The role of the business model in financial statements* veröffentlicht. Das Papier ist das Ergebnis eines der Projekte auf der pro-aktiven Agenda von EFRAG und ergänzt das Bulletin zum Rahmenkonzept zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung vom Juli 2013. Das Papier schlussfolgert, dass:

- das Geschäftsmodell weiterhin eine Rolle in der Finanzberichterstattung spielen sollte,

- es Zeit für einen Wechsel bei der gegenwärtigen ad hoc-Nutzung des Konzepts ist, und
- das Konzept in das IASB-Rahmenkonzept zusammen mit sachgerechten Leitlinien für die Standardsetzung aufgenommen werden sollte.

EFRAG hat eine zusammenfassende [Präsentation](#) erstellt. Zum Papier kann bis 31. Mai 2014 Stellung genommen werden.

f) Protokolle

Sitzungen	EFRAG TEG	EFRAG PRC	ARC
Oktober	EFRAG-Update	---	---
November	EFRAG-Update	---	---
Dezember	EFRAG-Update	---	02.12.2013 *

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht. Das nachzureichende ARC-Protokoll vom 24.09.2013 finden Sie [hier](#).



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Geänderte Transparenzrichtlinie veröffentlicht

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 6. November 2013 die überarbeitete Transparenzrichtlinie (2013/50/EU) veröffentlicht. Diese wurde bereits im Juni 2013 – gemeinsam mit den Änderungen zur 4. und 7. Bilanzrichtlinie – verabschiedet. Der Text der geänderten (und zusammengelegten) Bilanzrichtlinie EU/2013/34 wurde bereits am 29. Juni 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Im Bereich der Rechnungslegung wurden im Rahmen der Transparenzrichtlinie im

Wesentlichen zwei Änderungen vorgenommen: Abschaffung der Pflicht zur Quartalsberichterstattung sowie die Aufnahme der verpflichtenden länderspezifischen Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen für Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie der Holzwirtschaft.

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Nach Inkrafttreten haben Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachstehend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit sind keine relevanten Verlautbarungen mit Kommentierungsmöglichkeit bekannt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Aktuelle Diskussion zu Angaben zu Sozial- und Umweltbelangen und länderspezifische Berichterstattung für bestimmte große Unternehmen und Konzerne

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 17.12.2013 einem Berichtsentwurf zu *Angaben über nichtfinanzielle Informationen und Sozial- und Umweltbelange* zugestimmt. Der Bericht des JURI nimmt Stellung zu einem entsprechenden Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 17.04.2013 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (jetzt Bilanzrichtlinie 2013/34/EU), mit dem bestimmten großen

Unternehmen vorgeschrieben werden soll, zusätzliche Informationen zu Sozial- und Umweltbelangen anzugeben.

Der JURI stimmte auch für eine Empfehlung, dass die Kommission erwägen sollte, 2018 Vorschriften für die länderspezifische Berichterstattung zu Gewinnen, Steuern und Subventionen vorzuschlagen. JURI hat jetzt dem Berichterstatter Raffaele Baldassarre das Mandat erteilt, Verhand-



lungen mit dem Rat aufzunehmen. Die erste Lesung im Europäischen Parlament wird voraussichtlich im März 2014 stattfinden.

Weiterführende Informationen können der entsprechenden [Pressemitteilung des Parlaments](#) entnommen werden.

Maystadt-Bericht zur Stärkung der Rolle der EU bei der Förderung internationaler Bilanzierungsstandards

Im Oktober 2013 erstellte Philippe Maystadt als Sonderberater von EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier einen Bericht mit dem Titel „*Should IFRS Standards be more European?*“. Darin legt er Empfehlungen für eine Stärkung der Rolle der EU bei der Förderung weltweit akzeptierter und qualitativ hochwertiger Bilanzierungsstandards dar.

In seiner präferierten von drei Optionen empfiehlt Maystadt eine Reform von EFRAG mit dem Ziel, die Struktur der Beratungsgruppe zu stärken und ihr eine legiti-

me Stimme für das Vertreten europäischer Positionen gegenüber dem IASB zu geben, wenn dieser seine Standards entwickelt. Weitere Einzelheiten können dem vollständigen Bericht entnommen werden, der nur in englischer Sprache vorliegt.

Der Bericht wurde auch dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vorgelegt und in dessen Sitzung am 15. November 2013 behandelt. Konkrete Umsetzungsschritte hin zu einer geänderten Struktur sind von EFRAG bislang nicht kommuniziert worden.

EFRAG / ICAS Literatur-Reviews zur Nutzung von Finanzinformationen

Am 26. Dezember 2013 haben EFRAG und das schottische Wirtschaftsprüfer-Institut (ICAS) eine Literaturanalyse zur Verwendung von Informationen durch Kapitalgeber veröffentlicht. Diese wurde von einem Team europäischer Wissenschaftler erstellt, darunter Prof. Gassen (Berlin).

Es wurde der Frage nachgegangen, wer wie welche Informationen aus IFRS-Finanzberichten nutzt. Das Ergebnis zeigt, dass verschiedene Kapitalgeber unter-

schiedliche Informationsbedürfnisse haben. Insofern ist die Nutzung von Abschlüssen bzw. Finanzberichten sehr weitgefächert. Der Standardsetzer sollte sich daher verstärkt darauf konzentrieren, wie die verschiedenen Interessen unterschiedlicher Nutzergruppen ausgewogen berücksichtigt werden können.

Weitere Details sind direkt in der Analyse nachzulesen, die EFRAG auf seiner Webseite zur Verfügung stellt.

d) Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- Amendments to IFRS 10, 12, IAS 27 (*Investment Entities*);
- Amendment to IAS 36 (*Recoverable Amount Disclosures*);
- Amendment to IAS 39 (*Novation of Derivatives*).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 9 *Financial Instruments*;
- IFRIC Interpretation 21 (*Levies*);
- Amendment to IAS 19 (*Employee Contributions*);
- Annual Improvements to IFRSs (2010-2012);
- Annual Improvements to IFRSs (2011-2013).



3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit sind uns keine relevanten Aktivitäten oder Verlautbarungen mit oder ohne Kommentierungsmöglichkeit bekannt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen des DRSC verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor.

c) Stellungnahmen

Nachstehend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 IFRS-FA: Stellungnahme zum ED/2013/8 Bearer Plants

Der IFRS-FA des DRSC hat am 14. Oktober 2013 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/8 *Bearer Plants* verabschiedet. Darin wird dem Vorschlag, einige Pflanzen aus dem Anwendungsbereich von IAS 41 auszunehmen, grds. zugestimmt. Jedoch wird eingewendet, dass die Ausnahmeregelung inkl. Begründung gleichermaßen für bestimmte Tiere gelten müsste. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Pflanzen, die nicht „fruchttragend“ sind (z.B. Saatgutpflanzen), die Begründung der vorgeschlagenen Ausnahmeregel analog gelten müsste. Insgesamt sollte nach Auffassung des DRSC der Anwendungsbereich von IAS 41 umfassender überdacht werden.

2 IFRS-FA: Stellungnahme zum ED/2013/7 Insurance Contracts

Der IFRS-FA des DRSC hat am 25. Oktober 2013 zudem seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2013/7 *Insurance Contracts* abgegeben. Darin unterstützt der DRSC die Vorschläge zur Anpassung der vertraglichen Servicemarge, zur Erfassung der Änderungen des Zinssatzes im sonstigen Ergebnis (OCI) sowie zur retrospektiven Anwendung des künftigen Standards. Bezüglich der Servicemarge fordert der DRSC eine vollumfängliche Anpassung für künftige Änderungen (inkl. Risikomarge, Wiederanla-



geprämisse etc.). Die Vorschläge des IASB für überschussberechtigte Verträge lehnt der DRSC ab und äußert in diesem Zusammenhang die Befürwortung des von der Industrie entwickelten Alternativansatzes. Letztlich betont der DRSC, dass es keine Verpflichtung zum Ausweis der Differenz des Zinssatzes im sonstigen Ergebnis geben dürfe, sondern in bestimmten Fällen die Ausübung einer Option zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung gewährt werden muss.

3 IFRS-FA: Stellungnahme an ESMA zu Accounting Enforcement Guidelines

Des Weiteren hat der IFRS-FA des DRSC am 31. Oktober 2013 eine Stellungnahme an ESMA zu dessen Konsultationspapier über *Accounting Enforcement Guidelines* übermittelt. Diese Konsultation zu "Leitlinien in Bezug auf die Durchsetzung von Vorschriften hinsichtlich von börsennotierten Unternehmen in der EU veröffentlichten Finanzinformationen" hatte ESMA bereits im Juli 2013 auf den Weg gebracht.

Die DRSC-Stellungnahme befasst sich im Wesentlichen mit aus Rechnungslegungssicht relevanten Fragestellungen. Grundsätzlich äußert das DRSC Zustimmung zum Bestreben nach mehr Vereinheitlichung beim Enforcement in Europa, weist aber auf die unterschiedliche nationale Ausgestaltung der Enforcement-Systeme und hält damit eine Vereinheitlichung nur für begrenzt möglich. Diese sollte sich insb. auf Koordination und Transparenz beschränken, nicht aber in eine Übertragung von Befugnissen von der nationalen auf die europäische Ebene bzw. Institution münden.

In Bezug auf Befugnisse der ESMA wird grundsätzlich angemerkt, dass diese nicht über die durch EU-Richtlinien bzw. nationales Recht gesetzten Grenzen hinaus gehen dürfen. Insb. dürfe ESMA auf dem (Um-)Wege des Enforcements keine Auslegung oder Interpretation einzelner, ggf. unklarer IFRS-Regelungen an sich ziehen.

Zum Vorschlag einer Europäischen Datenbank äußert das DRSC – trotz des erkennbaren und vorteilhaft erscheinenden Zwecks – Bedenken, da Enforcement-Institutionen oftmals aufgrund der Verschwiegenheitspflicht ihre Entscheidungen (über die Veröffentlichung des betroffenen Unternehmens hinaus) nicht verfügbar machen können.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Geänderte Bilanzrichtlinie – anstehender Änderungsbedarf für das HGB

Die im Juni 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlichte neue Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ist vom deutschen Gesetzgeber bis zum 20. Juli 2015 umzusetzen. Der HGB-FA beabsichtigt, das BMJ bei dem Umsetzungsprozess beratend zu unterstützen.

In der November-Sitzung hat der HGB-FA die einzelnen Vorschriften der neuen EU-Bilanzrichtlinie in Hinblick auf deren not-

wendige oder mögliche Umsetzung in das HGB erörtert und seine Empfehlungen an das BMJ besprochen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden HGB-Reform aufgrund der Richtlinienumsetzung hat der HGB-FA die handelsrechtlichen Vorschriften auf einen weiteren, über die Richtlinie hinausgehenden Änderungsbedarf hin untersucht. In der Dezember-



Nationale Institutionen

Sitzung wurden sodann Themen zur HGB-Änderung jenseits der Richtlinienumsetzung diskutiert. Der HGB-FA sieht hierzu wenig Änderungsbedarf (Minimal-Ansatz).

Die Empfehlungen des HGB-FA zur Änderung einzelner HGB-Vorschriften sollen Anfang 2014 an das BMJ übermittelt werden.

E-DRS 28 Kapitalflussrechnung – DRS 21 steht bevor

Im Zuge der Erarbeitung eines neuen Standards zur Kapitalflussrechnung wurde am 31. Juli 2013 ein Standardentwurf veröffentlicht, der bis zum 18. Oktober 2013 kommentiert werden konnte. Dazu wurden beim DRSC acht Stellungnahmen eingereicht. Die eingegangenen Anmerkungen zu der Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen, zur Definition des Periodenergebnisses, bzgl. der Abgrenzung

des Zahlungsmittelfonds, zur geänderten Zuordnung von Zinsen und Dividenden sowie weiterer Themen wurden im 4. Quartal vom HGB-Fachausschuss intensiv erörtert.

Die fachliche Diskussion zum Standard ist nahezu abgeschlossen, sodass derzeit von der Verabschiedung des Standards im 1. Quartal 2014 und mit dessen Bekanntmachung im 2. Quartal 2014 zu rechnen ist.

Angestrebte Erarbeitung eines DRS Kapitalkonsolidierung

Der Einbezug von Tochterunternehmen in den handelsrechtlichen Konzernabschluss wird durch DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* geregelt, dessen Verabschiedung und Bekanntmachung im Jahr 2000 erfolgte. Die letzte Änderung des Standards fand im Jahr 2010 statt.

Der Entwurf der neuen Regelungen durch die AG wird auf Grundlage eines durch den HGB-FA definierten Arbeitsauftrags erarbeitet. Ziel ist es insb., die Regelungen zur Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 HGB zu erläutern und zu konkretisieren.

Auf Basis der Erörterung der verschiedenen Themenbereiche im Rahmen der bilanziellen Abbildung eines Unternehmenserwerbs, stellte der HGB-FA grundlegenden Überarbeitungsbedarf des bisherigen Standards fest. Zur Unterstützung dieser grundlegenden Überarbeitung und zur Vorbereitung diesbezüglicher Entscheidungen wurde eine AG unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Bernd Stibi gegründet.

Im Vordergrund der Überarbeitung stehen somit vor allem Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation, Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen und sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse sowie Ent- und Übergangskonsolidierungen.

Die Erörterung der Zwischenergebnisse der AG ist regelmäßiger Gegenstand der HGB-FA-Sitzungen.

Angestrebte Erarbeitung eines DRS Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögensgegenstände gehören in der heutigen wissens- und technologiebasierten Gesellschaft zu den zentralen Erfolgsfaktoren für die Unternehmen. Gleichzeitig sind Ansatz und Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen mit vielfältigen Herausforderungen behaftet. Daher hat der HGB-FA beschlossen, einen DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen zu entwickeln, der den Unternehmen Richtlinien für die Berichterstat-

tung über ihre immateriellen Vermögensgegenstände im Konzernabschluss bietet.

Für die Entwicklung des Standards wurde eine DRSC-AG eingerichtet. Die AG hat sich bisher in intensiven Diskussionen damit auseinandergesetzt, welche wirtschaftlichen Vorteile – für Bilanzierungszwecke – als immaterielle Vermögensgegenstände gelten und wie diese im Konzernabschluss anzusetzen sind.



Angestrebte Überarbeitung des DRS 7 Konzerneigenkapital/Konzerngesamtergebnis

Im abgelaufenen Quartal hat der HGB-FA die Erörterungen zur Überarbeitung des DRS 7 *Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis* fortgesetzt. In seinen beiden Sitzungen im November und Dezember 2013 hat der FA die Entwürfe des

Standardtextes sowie der Begründung ausführlich diskutiert sowie Fragen für den öffentlichen Konsultationsprozess erörtert.

Der Entwurf des neuen Standards wird vsl. im 1. Quartal 2014 veröffentlicht,

Öffentliche Diskussion des DRSC

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC eine Öffentliche Diskussion durchgeführt. Inhalt war folgendes Thema:

- IASB-DP/2013/1 *A Review of the Conceptual Framework*.

Mehr Details finden sich im [Protokoll](#) und der [Präsentation](#) hierzu.

Themen und Zeitpunkt die nächste Öffentliche Diskussion stehen noch nicht fest.

Feldtests zu diversen IASB-Entwürfen vollendet

EFRAG hatte gemeinsam mit vier nationalen Standardsetzern Europas (darunter das DRSC) im Frühjahr 2013 drei Feldtests zu folgenden Entwürfen des IASB gestartet:

- ED/2013/3 *Expected Credit Losses*;
- ED/2013/6 *Leases*;
- ED/2013/7 *Insurance Contracts*.

Diese Feldtests wurden zwischenzeitlich beendet. Zu zweien dieser Feldtests hat EFRAG Abschlussberichte veröffentlicht.

Der Feldtest zu *Expected Credit Losses* hat laut EFRAG's Zusammenfassung gezeigt, dass das nun vorgeschlagene Impairmentmodell nicht ganz in Einklang mit Risiko-steuerung und aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht. Ein *single-measurement model* wie das des FASB habe zwar den Vorteil, dass kein Übergang zwischen einzelnen Impairmentstufen definiert werden müsse, aber auch den Nachteil der Erfassung von Gesamtverlustserwartungen.

Der Feldtest zu *Leases*, an dem 40 Unternehmen, davon 18 aus Deutschland, teilnahmen, ergab Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelungen des Standardentwurfs insb. für die Bestimmung und Neubestimmung der Dauer des Leasingverhältnisses und in Bezug auf die als zu komplex und zu detailliert eingeschätzten verpflichtenden Anhangangaben.

Der Feldtest zu *Insurance Contracts* ergab – obgleich hier der Abschlussbericht noch nicht veröffentlicht wurde –, dass vor allem die Vorschläge des IASB zu überschussberechtigten Verträgen nicht umsetzbar sind. Weiterhin wurde eine vollumfängliche Anpassung der vertraglichen Servicemarge gefordert sowie ein optionaler Ausweis der Zinsdifferenzen in GuV oder OCI sowie ein einheitliches Erstanwendungsdatum für IFRS 9 und IFRS 4 zur Vermeidung von Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen als notwendig erachtet. Die Ermittlung der geforderten Umsatzgröße wurde von den Teilnehmern ebenfalls als zu komplex und kaum ermittelbar angesehen.



e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Oktober	<u>20. Sitzung</u>	---	<u>25.10.2013</u>
November	<u>21. Sitzung</u>	<u>13. Sitzung</u>	---
Dezember	<u>22. Sitzung</u> (teils gemeinsam)	<u>14. Sitzung</u> (teils gemeinsam)	---

Das Protokoll der 12. Sitzung des HGB-FA wird hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

DPR: Prüfungsschwerpunkte 2014

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 15. Oktober 2013 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2014 veröffentlicht. Die Schwerpunkte sind:

- Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill (ähnlich 2013);
- Unternehmenszusammenschlüsse;

- Bilanzierung leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen (ähnlich 2013),
 - Anwendung der Konsolidierungsstandards IFRS 10-12;
 - Konzernlagebericht, insb. DRS 20.
- Details finden sich in der Pressemitteilung der DPR.



Sonstiges

1. Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

09./10.01.2014	23. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
27./28.01.2014	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Mailand
29./30.01.2014	IFRS IC-Sitzung, London
03./04.02.2014	15. HGB-FA-Sitzung, Berlin
10./11.02.2014	24. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
24./25.02.2014	IFRS AC-Sitzung, London
03./04.03.2014	Zusammenkunft des ASAF, London
06./07.03.2014	Zusammenkunft des IFASS, Neu-Delhi
25./26.03.2014	IFRS IC-Sitzung, London
27./28.03.2014	25. IFRS-FA-Sitzung, Berlin

2. Personalien

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

DRSC Mit Wirkung vom 15.6.2014 wird Herr Peter Mißler (derzeit Deutsche Post AG) seine Tätigkeit als Vizepräsident des DRSC aufnehmen. Momentan ist Dr. Christoph Hütten (SAP AG) zum kommissarischen Vizepräsidenten bestellt.

Die AG Organvergütung wurde neu eingerichtet; sie besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Stefan Bischof (Ernst & Young)
 - Martin Bolten (NRW.Bank)
 - Prof. Dr. Nils Crasselt (Bergische Universität Wuppertal)
 - Dr. Jan Dörrwächter (E.ON)
 - Rainer Gebele (KPMG)
 - Jelena Jochums (Siemens)
 - Michael H. Kramarsch (Hostettler, Kramarsch & Partner)
 - Barbara Reitmeier (PwC)
-



AG Emissionsrechte: Herr Dennis Scheimann (ThyssenKrupp) ersetzt Herrn Frank Petzoldt.

AG Versicherungen: Frau Sarah Rössler ist aus der AG ausgeschieden.

Mitarbeiter: Am 1.1.2014 nimmt Dr. Thomas Schmotz seine Tätigkeit als Projektmanager im DRSC auf.

IASB	Der IASB hat zwecks Neuordnung seiner fachlichen Aktivitäten folgende Mitarbeiter in führende Positionen berufen: Hugh Shields wird ab 3.3.2014 als Executive Technical Director tätig. Per 1.1.2014 wurden Alan Teixeira zum Senior Technical Director sowie Henry Rees und Kumar Dasgupta jeweils zum Technical Director ernannt.
IFRS AC	Joanna Perry wurde mit Wirkung vom 1.1.2014 zur neuen Vorsitzenden berufen und löst Paul Cherry in dieser Funktion ab. Zudem wurden einige neue IFRS AC-Mitglieder ernannt, um die Ende 2013 ausscheidenden Mitglieder zu ersetzen. Aus deutscher Sicht zu nennen ist Dr. Jens Freiberg (BDO, Düsseldorf), der neu ins IFRS AC berufen wurde. Dr. Norberth Barth wird ersetzt durch Dr. Lothar Weniger (beide für CRUF). Markus Grund (BaFin, für die International Association of Insurance Supervisors) wurde wiedergewählt. Ebenfalls unverändert sind Dr. Liesel Knorr (DRSC, für die europäischen nationalen Standardsetzer) sowie Thomas Blöink (BMJ, für IOSCO) jeweils im Rahmen eines Rotationsprinzips Mitglied im IFRS AC.
Trustees	Die Treuhänder der IFRS-Stiftung beriefen Maria Helena Santana (Brasilien) und Lynn Wood (Neuseeland) in ihren Kreis. Beide Mandate beginnen am 1.1.2014 und laufen für zunächst drei Jahre.
EFRAG	Pieter Dekker (Technical Director) wird am 31.3.2014 seine Tätigkeit bei EFRAG beenden.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q4/2012](#)
[QB Q1/2013](#)
[QB Q2/2013](#)
[QB Q3/2013](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
CL	<i>Comment Letter</i> (Stellungnahme)
CRUF	<i>Corporate Reporting Users Forum</i>
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (Entwurf einer Übernahmeempfehlung)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
IOSCO	<i>International Organization of Securities Commission</i>
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
PRC	<i>Planning and Resource Committee</i> (Organ der EFRAG)
SME	<i>Small and Medium-sized Entities</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
XBRL	<i>Extended Business Reporting Language</i>



Herausgegeben am 31.12.2013

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2013 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.